

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1795.

I. Beschluß des Publikandums von denen bewilligten Prämien.

Die 60ste Prämie für denjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eigene oder gemiethete Bleiche mit dem mehresten Leinen, so er dort selbst hat weber lassen, belegt hat, ist dem dasigen Stadt-Chirurgus Bonorden, wegen 550 Ellen in seiner Haushaltung gewebten und auf einer gemietheten Bleiche selbst gebleichten Leinens, mit Zwanzig Thlr. bewilligt. Die

61ste Prämie, für Fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhle selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt haben, ist in der Grafschaft Mark a) der Catharina Elisabeth Krägerloh zu Wörde, und b) der Maria Catharina Voß daselbst, jeder mit Acht Thalern zugetheilt. Die

62 Prämie, für Zwei Bauerfrauen in Westpreußen und in der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhle so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Hausbedarf, noch 60 Ellen milderer Gattung verkaufen können, ist in Westpreußen der Ehefrau des Schulzen Paul zu Pletznitz mit Funfzehn Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie, für Drey Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund

fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist in Westpreußen a) der Catharina Fabian in der Stadt Friedland; und b) der Anna Schramm daselbst, in der Neumark dem Zuvaliden Hase zu Marhorst, diesem aber nur außersordentlich, da er schon einigemal dieses Prämium erhalten hat, jedem mit Zwanzig Thalern zugetheilt. Die

67ste Prämie, für Vier Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenes Garn in der vorgeschriebenen Art in Einem Jahre, für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben, hat in Pommern: a) die Ehefrau des Dragoners Kopins zu Pasewalk; b) die Ehefrau des Dragoners Wendt zu Garz; c) die Ehefrau des Zimmermanns Koll zu Ratke; und d) die Charlotte Meybaum zu Garz, und zwar jede dieser Vier Spinnerinnen mit Zwanzig Thalern bekommen. Die

70ste Prämie für Sechs junge Bursche, welche sich im Magdeburgschen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgschen: a) dem Johann Peter Steffens zu Klein Lubbe; b) dem Heinrich Christian Banse zu Brizke; c) dem Johann Peter Dägner ebendasselbst; und d) dem Johann Nicolaus Götz zu Vertingen, von welchen, außer ihren Schul-

Eee

stunden die nachgewiesenen Stücke Garn gesponnen sind, und zwar jedem dieser Vier Demerenten, mit Fünf Thalern zuerkannt. Die

72ste Prämie, für Fünf Personen auf der Insel Vorkum in Ostfriesland, welche sich auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, ist: a) der Galle Dirks; b) der Tolle Janssen, verehelichten Gerhard Gerdes; c) der Kesse Janssen, verehelichten Rickert Hinrichs; der Gäsche Leedens, verwittweten Leede Samuels, und d) der Lamertie Reinders, verwittweten Geld Hajen; jeder der Fünf Personen mit Zehen Thalern zugesprochen worden. Die

75ste Prämie, für Drei Personen in der Grafschaft Mark, welche eine feine Tuch-Manufaktur aus Schlessischer oder spanischer Wolle anlegen werden, hat der Tuchfabrikant Peter zur Nedden in Hattingen, welcher von 1791 bis 1794, 1594 Pfund dergleichen Wolle eingekauft und verarbeitet hat, mit Fünfzig Thalern erhalten. Auch ist der Johanne Hypolite Quassin zu Wettin, wegen ihres vortreflichen Gespinnstes zur Ermunterung und Nachahmung eine extraordinaire Prämie von Zwanzig Thalern bewilliget. Nicht weniger ist dem Colono Schlenker zu Hille im Amte Westershausen, wegen des bei der Hengstföhrung vorgeführten besten Hengstes, unter der versprochen Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Beschäler stehen läßt, ohne ihn auf dem Acker zu gebrauchen, eine außerordentliche Belohnung von Fünfundzwanzig Thalern zuerkannt worden. Desgleichen ist dem Johann Heinrich Elbers senior zu Hagen in der Grafschaft Mark, wegen der von demselben vor vielen Jahren angelegten Klopfsenssen-Fabrik nach Steuermärklischer Art, eine außerordentliche Prämie von Zwanzig Thalern für dessen Fabrikanten zuerkannt. Endlich ist der Gemeinde zu Meng Amts Bechlin, wegen Vermehrung ihres Rufs

Nachstandes und daheriger Verteilung ihrer Hutungs-Koppeln, die Hälfte der 24sten Prämie mit Fünfzehn Thalern extraordinaire zuerkannt worden.

Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimierten Competenten bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen jährigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin, den 1. Aug. 1795. Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal. v. Werder.
v. Voß. v. Struensee.

II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Jude der auf dem Markte zu Blasheim Dieberey verübet, zu zweywochentlicher Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied salva fama condemnirt worden. Signat. Minden am 15ten Decbr. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung. v. Armin.

III Steckbrief.

Amte Schildesche. Da am Mittwoch den 9ten dieses Abends der wegen begangener gefährlichen Diebereyen gefänglich eingezogene Anerbe Johann Heinrich Behoff, 25 Jahr alt, mittlerer Statur, und gewöhnliche Linnen Kleidung tragend, beim Transport nach dem Sparenberge entsprungen ist; so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten zum gemeinen Besten hierdurch ersucht, auf diesen Behoff ein wachsames Auge zu richten, denselben im Betretungsfall in Verhaft nehmen und davon anhero Nachricht geben zu lassen. An dessen Erwiederung es in gleichen Fällen nicht ermangeln soll.

IV Citiones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wis-

sen: Da der am 17ten April 1795 verstorbene Amtsrath und Generalpächter des Amtes Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und dieshalb außer seiner Amtspacht der Krieges und Domainen-Cammer noch eine besondere Kaution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Witwe fortsetzt, aufhört, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittve und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amtes Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. b. P. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amtes Blotho eingezahlten Gelder einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königlichem Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Voß gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amtes Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die von dem verstorbenen Amtsrath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in die Concurzmasse des Postwärter Guldener und des Schumann, eingezahlten Depositengelder, ferner an die in das Depositum eingegebene Nieburgsche Pupillen-

gelber, imgleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conductor Beckmann niedergelegten Gelder, einen nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amtshause in Blotho vor dem Regierungsrath von Voß unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Craven.

In dem 9ten Stück der wöchentlichen Osnaabrückischen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Ugier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekandt machen lassen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officiers-Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officiers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, silberne Achselbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Reise-Geräthschaften, nebst 5 Tornistern, und 5 Degen-Coppeln, imgleichen einen Coffer mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß allhier eingesehen werden kan, sind bey einem am 4ten März a. c. von Osnaabrück anhero gekommenen angebllichen Feldwebel, besayten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Kops, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nannte, vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung ge-

nommen, und allhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Denksatzung zum 44ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magistrate zu Dsnabrück, und Zelle erlassenen Requisitoriales weder von dem Hauptmann Ugier, noch von sonstigen Präbendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmalen die Eigenthümere vorgeachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verabladet, sich in Termino den 2. Merz 1796. künftigen Jahres vor dem Deputato Herrn Assistenrath Michoff auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Befehlen gemäß, verworfen werden sollen, Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat allhier.

Da der Colonus Hartsiecker sub Nr. 11. zu Föllnbeck Besitzer einer Königl. eigenbehdrigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden Schulden auf einmal abzutragen, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß dessen Stette elociret werden müssen, um von den Aufkäufern die Schulden nach und nach zu berichtigen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Hartsiecker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 13ten Januar 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden

mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufern der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 27ten Octbr. 1795.

Da per decretum de hodierno über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Schröders ad instantiam fisci Camerae Mannens der Königl. Invaliden Cassen der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden; so werden zur Ausmittlung der Passiv-Masse sämtliche Gläubiger der verstorbenen Wittwe Schröder hierdurch verabladet, bey hiesigem Magistrat a dato über 9 Wochen und spätestens in Termino Dienstags den 9ten Februar 1796. früh 9 Uhr am Rathhause ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Verwarnung: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Decretum Lübbecke den 30ten Decbr. 1795.

Ritterschaft, Burgemeister und Rath.
Consbruch

Amte Schildesche.

Auf Anhalten der kürzlich verwittweten Colona Twelmeier Bauerschaft Schildesche Nr. 12. werden alle und jede, welche an die Wittwe, oder deren unterhabende Stätte Ansprüche haben auf den 27 Febr. 96 zur Angabe und Klarstellung mit dem Bedeuten verabladet, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Johann Heinrich Brachmann in Desterweide ist Schulden halber der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden

daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lueder.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Process eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Schenke und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebauteu maßigen Wohnhause am Walle nebst dazu gehöri gen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwan gen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenzen wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehen den Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifis-Untmann, Lampe, vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verablabet, und zwar unter der Verwarnung,

daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorsätzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehdrig zu verantworten, und die diesfälligen Bertheidigungs-Beweismittel beizubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorsätzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Bubdeus.

Hoffbauer.

Inhalts ergangener höchster Königl. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militär-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Bersen haben, wovon die Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792. citirt worden, oder 2. ans Gut Intrup bey Lengerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793. auch 3. an des Bernh. Conrad Scheffers in Cappeln Vermögen, worüber Concursus Creditorum entstanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794. citirt worden, hiermit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltene Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Präjudicialtermin vor dem untergeschriebenen Deputirten und Instruenten vorermeldeter Sachen so gewiß selbige anzugeben, und rechtlich zu verifiziren auch

mit den Eigenthümern vorernannter Güter Kump und Kriege imgleichen mit dem Curator des Schefferschen Concurfes auch den Nebencreditoren Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in diesem Präclustertemine ausbleibende Militär-Personen sich bezumessen haben, wenn sie nach dessen Ablauf mit weitem Ansprüchen nicht gehört sondern die bereits ergangene Präclustions-Erkennniße auch in Ansehung ihrer pacificirt werden. Urkundlich ist dieses Proclama sowohl hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Lippstädtischen Zeitungen aber 2 mahl einverleibt worden. Tecklenburg den 8. Octbr. 1795. Metting.

V Sachen, so zu verkaufen.

Im Wege der Execution sollen in Termino den 24. hujus die in dem Tiegelschen Garten neben der Fischerstadt am Walle befindlichen Obstbäumen meistbietend verkauft werden. Liebhaber dazu können sich des Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Minden am 16. Decbr. 1795.

Minden. Ob Decretum Magistrat soll das verfallene Schumachersche Haus sub Nr. 770 auf der Fischerstadt, worin sich eine Stube mit 1 Ofen, einer Cammer und Küche befindet, und durch vereidete Sachverständige auf 32 Rthlr. 12 ggr. gewürdigt ist, samt dem diesem Hause anklebenden Huthheil auf eine Kuh unter der Nummer 48 auf dem Fischerstädter Bruche belegen, welcher durch die Landeschätzer auf 50 Rthlr. taxirt ist, mit allen demselben zustehenden Rechten und darauf ruhenden Lasten, insbesondere denen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, zugleich aber auch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Haus wieder aufgebauet werden müsse, in Termino den 22. Januar 1796 öffentlich und meistbietend

gerichtlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher am besagten Tage allhier vor dem Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber sind nebst vielen andern Büchern auch folgende zu haben: Funke allgemeines Lehrbuch für Bürgerschulen 1r. Band 2 Rthlr. Hoppenstedt Lieder für Volksschulen mit Music 10 ggr. Der Zweck Kobespierre's 2 Theile, 2 Rthlr. Eisenberg und Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den preuß. Staaten, 1r. Band 1 Rthlr. 12 ggr. Der 2te kann mit 1 Rth. pränumerirt werden. Schrift und Vermerk für denckende Christen 3 Theile, 1 Rthlr. 20 ggr. Neujahrwünsche und Visitenkarten.

Rhaden. Bey Isaac Nathan alhier sind Kuh- und Schaffelle vorräthig; Liebhaber können sich bey denselben binnen 14 Tagen melden.

Oldendorf unterm Limberg.

Die sämtliche Judenschaft alhier hat Kuh-Kalb- und Schaffelle zu verkaufen. Käufer belieben sich in 14 Tagen einzufinden.

Das dem Bürger Johann Friedrich Curbach zugehörige sub No. 8. hieselbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 ggr. 4 Pf taxirt worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatsland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mithin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 ggr. 2.) der Küchengarten, so etwa 3 vierel Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatoren gewürdigt worden, und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Domainen 8 ggr. und an das Haus Beer 10

gg. 8. Pf. kleine Gefällen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17 ten Fbr. 1796. auf Mitwochen des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sig. Hausberge den 19 ten Novbr. 1795.

Müller.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Brsch. Mehnen belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rthl. die letzte aber auf 456 Rthl. 8 ggr. beydes nach Abzug der Lasten taxiret, sind Termini auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtstube bezielet, wozu Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen erstanden werden. Sig. Amt Reineberg den 6ten Decbr. 1795.

Heidstiek. Stube.

Zu Befriedigung der ingrosirten Gläubiger des Commercianten Johann Philipp Fedebuhr Nr. 50. Brsch. Dünne soll dessen in Dünne belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Beschreibenden subhastiret werden, und zwar in Termino den 17. Dec. cur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr.

Lusttragende Käufer werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchensstände, 2 Begräbnißplätze, 14 und 1/4tel Berliner Schfl. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat-Holzwaß, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der stückweise Anschlag kann täglich bey hiesigem Gericht eingesehen werden, wobey Kauflustigen zur Nachricht gereicht, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolgt. Sig. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795.

Heidstiek. Stube.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß die dem Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Niemeier dem Jüngern zugehörigen Besizungen, als 1. das am Eingänge auf der Gassen in die Goldstraße sub Nr. 430. belegene zur Handlung wol eingerichtete Haupt-Wohnhaus, worin eine Stube und Schlafkammer noch eine Kammer und Boutique wie auch eine Küche und Flur, beyde mit Quatersteinen neu belegt und unter selbigen ein Keller, im 2ten Stock ein Saalkammer mit Camin und einer Nebenkammer, noch eine Kammer und Entree, im 3ten Stock eine Baarenkammer mit einer Neben- und Rauchkammer und darüber ein beschoffener Gestraideboden, hinter selbigem ein steinern Hofplatz mit einem Brunnen und gemeinschaftlicher Pumpe, eine Scheune mit Stalung, Holz-Remise Mist- und Kalkgrube befindlich. 2. Das an der kleinen Besselsstraße belegene Nebenhaus sub Nr. 469. worin sich eine Stube nebst Schlafkammer eine Küche und Flur und darüber 3 Kammern und eine Schlafstelle, hinter selbigem ein Hofplatz nebst Stallung, außerdem aber noch eine geräumige Lagerflur nebst Keller und darüber belegenen Laboratorio zum Brandweins-Distilliren nebst einer

Kammer auch 2 beschlossene Kornböden befinden (so bisher als einen Zubehör des Hauses des Gewerbes wegen benutzt worden, aber eigentlich zu dem Hause sub Nr. 430 gehöret) welche beyde Häuser von dem Hrn. Bau-Commissario Menckhoff nach ihrem dermaligen Verkaufswerth auf 3800 Rthlr. abgeschätzt worden, imgleichen 3 die auf dem Johannisberge belegene und mit einem Wohnhause bebauete Erbpacht-Colonie von circa 10 Scheffelmaat, wofür ein jährlicher Canon von 18 Rthlr. Cour. entrichtet werden muß und auf 600 Rthlr. taxiret worden, freywillig i. doch gerichtlich meistbietend verkauft werden sollen, und dazu ein Vietungas-Termin auf den 28ten Januar 1796 Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden, in welchem sich die Kaufliebhaber einzufinden, und ihr Geboth abzugeben haben; wie denn auch gedachte beyde Häuser und das Erbpacht-Grundstück 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Anweisung des Hrn. Verkäufers in Augenschein genommen werden könne. Vielesfeld im Stadtgericht den 11. Decbr. 1795.

Consbruch.

Bubdeus.

Rinteln. Ein paar schwarze egale eingefahrene Chaisenpferde, jung und ohne alle Fehler; ein englesirtes vortrefliches Reitpferd, ein Fuchs; ein 4jähriges Reitpferd aus der berühmten Lababurger Stuterey, sämtlich Fehlerfrei sind zu verlassen, und hat man sich desfalls an den Adjutanten Hn. Lieuten. Schorre alhier zu wenden.

VI. Sachen zu verpachten.

Da das 2te Predigerhaus der hiesigen Marien Kirche, an der großen Kirchhofstreppe gelegen, der Kirche, von dem bisherigen Miethsmann aufgekündigt worden, und nächstkommenden Ostern miethlos wird, so ist zur anderweitigen meistbietenden Vermiethung dieses Hauses auf 4 oder 6 Jahre Terminus auf Mittwoch den 30. Decbr. a. c. Morgens 10 Uhr in der Sacristey der Kirche auseraumet, und

wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Auch soll zugleich ein sehr schöner Platz in der Kirche zur Bebauung eines neuen Kirchenstuhls, bey'm hohen Altar belegen, mehrstbietend verkauft werden.

Minden den 18ten Decbr. 1795.

G. G. Stoy,

VII. Gelder so auszuleihen.

Vom 1ten März 1796 an sollen 1000 Rthlr. inclusive 1/4 tel in Golde leihbar gegen 4 pCent jährlicher Zinsen und gehöriger hypothekemäßiger Sicherheit ausgethan werden, und können sich Liebhaber bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zeitig melden. Gegeben

Minden den 14. Decbr. 1795.

K. Pr. Minden: Ravensb. Tecklenb. und

Ling. Krieges- und Dom. Cammer.

Exp. v. Hauesheim. Bacmeister.

VIII. Sachen so gestohlen.

Minden. Ein großes Silber-Schaustück mit 2 Bibl. Sinnbildern, nach der Erklärung Spr. Sal. Cap. 12. und Jesus Sir. Cap. 26 ist entwendet. Der Ankäufer wird ersuchet gegen Belohnung anzuzeigen. Vogeler.

IX. Avertissement.

Mit Genehmigung eines Königlichen Hochpreislichen General-Postamts zu Berlin, und der Zustimmung sämtlicher respectiven Obrigkeiten der Interessenten des von Lingen abgehenden Holländischen Postwagens, ist das Personen-Geld für mitreisende Passagiers um 1/4 tel erhöht worden; so daß jetzt auf dem Zwollischen Cours von hier, für jede Meile 7 und 1/2 Stüber Holländisch außer dem Anzeichen-Gelde bezahlt werden. Dergleichen ist bey der Paquet-Taxe festgesetzt, daß der Unterschied zwischen schlechten und guten Sachen wegfallen, und die Moderation der Taxe von Paqueten über 50 Pfund gleichfalls cessiren soll; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Lingen den 1sten Decbr. 1795.

Königl. Pr. Postamt.

Emmich.